

Merkblatt für Tierhalter

Klassische Geflügelpest (Vogelgrippe / Aviäre Influenza)

Die Geflügelpest, auch als Vogelgrippe oder hoch ansteckende Form der aviären Influenza bezeichnet, ist eine weltweit verbreitete Viruserkrankung, die sowohl bei Wild- und Wasservögeln, als auch bei typischen Hausgeflügelarten vorkommt und zu massiven Verlusten führen kann.

- 1. Erreger:** Influenza Viren, die in verschiedenen Subtypen in Erscheinung treten. Im aktuellen Seuchenverlauf handelt es sich um den Subtyp **H5N8**.
- 2. Übertragung:** Die Virusübertragung kann **direkt** (Tier-Tier-Kontakt) oder **indirekt** über den Kontakt mit **Kot**, Augen- und Nasensekret, Blut und z.B. auch über Federn erfolgen. Bis dato ist **weltweit kein Fall einer Virusübertragung des Subtyps H5N8 auf den Menschen bekannt**.
- 3. Klinische Symptome:** Geprägt durch einen deutlichen Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme, Abfall der Legeleistung und einen abrupten Anstieg der Sterblichkeitsrate im Bestand. Die Tiere zeigen zudem häufig ein gesträubtes Gefieder, Mattigkeit und Fieber, Schwellungen und Blauverfärbungen im Kopfbereich, grünlich-wässrigen Durchfall, Bewegungsstörungen und schwere Symptome im Bereich der Atemwege.
→ **Bei Auffälligkeiten in dieser oder ähnlicher Weise sollte umgehend der betreuende Tierarzt oder die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) verständigt werden!**
- 4. Diagnose:** Verdachtsdiagnose durch den Tierarzt. **Anzeigepflicht gem. § 17 Tierseuchengesetz** bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt). Einsendung von Probenmaterial und von Tierkörpern durch den Amtstierarzt an das **Nationale Referenzlabor** (AGES Mödling).
- 5. Seuchenausbruch:** Zu den behördlich festgelegten Maßnahmen gehören u.a. die Sperre des Seuchenbetriebes (kein Tierverkehr), regelmäßige Kontrollbesuche durch den Amtstierarzt, die Einrichtung einer Schutz- und Überwachungszone um den Betrieb, die tierschutzgerechte Tötung der Tiere unter amtlicher Aufsicht und deren Entsorgung, sowie die anschließende Reinigung und Desinfektion der Stallungen.
- 6. Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen:** Aufgrund der Geflügelpestsituation in Europa und insbesondere in den Nachbarländern wurde per Verordnung **ab 10.01.2017 ganz Österreich als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“** ausgewiesen. Ziel ist es, die heimischen Geflügelbestände sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestmöglich durch **erhöhte Hygiene- und Biosicherheitsstandards** (u.a. Stallpflicht) vor einer Übertragung der hochansteckenden Tierseuche durch Wildvögel zu verhindern.

Pflichten des Tierhalters im Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

- **Stallpflicht:** Geflügel (Hühner, Truthühner, Gänse, Enten, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, etc.) und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Strauße etc.) sind in dieser Zeit dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungseinrichtungen, die zumindest nach obenhin (dicht) abgedeckt sind, unterzubringen, sodass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich vermieden wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.
Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken ausgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt. Ausnahmen können ausschließlich im Einzelfall (z.B. zoologische Gärten, Strauße) und unter Erfüllung diverser Auflagen durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden.
- **Tränken** Sie das Geflügel im Stall mit **Leitungswasser oder Brunnenwasser**. Sie dürfen das Geflügel nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser (z.B. Regenwasser aus Tonnen oder aus Teichen) tränken, zu denen auch Wildvögel Zugang haben.
- **Reinigen und desinfizieren** Sie **Beförderungsmittel** für Geflügel (z.B. Fahrzeuge, Anhänger, Kisten, Käfige), **Ladeplätze und Gerätschaften** (z.B. Eimer, Schaufel) nach jedem Ein- oder Ausstallen von Geflügel und nach jedem Geflügeltransport.
- **Anzeigepflicht:** Informieren Sie unverzüglich die Amtstierärztin/den Amtstierarzt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, wenn Sie bei Ihren Tieren folgende Symptome feststellen:
 - **plötzliches Verenden einer größeren Anzahl von Tieren,**
 - **starker Rückgang der Legeleistung** (mehr als 5 % für mehr als 2 Tage) oder
 - **Mattigkeit und Abfall der Futter- und Wasseraufnahme** (mehr als 20 %)
- **Anzeigepflicht** von verendet aufgefundenem Wassergeflügel, Greifvögel und andere Wildvögel in größerer Anzahl bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Folgende weitere Biosicherheitsmaßnahmen werden dringend empfohlen:

- **Halten Sie betriebsfremde Personen und Haustiere (z. B. Hunde, Katzen) von den Ställen fern.** Lassen Sie nur Personen in den Betrieb, die den Bestand unbedingt aufsuchen müssen (z.B. Tierarzt, Amtstierarzt). Schließen Sie die Stallungen ab.
- **Besuchen Sie keine anderen Geflügelbetriebe.**
- Stellen Sie eine **Desinfektionsmatte oder -wanne vor jeden Stalleingang** und nutzen Sie diese jedes Mal **beim Betreten und Verlassen des Stalls** zur Desinfektion der Schuhe.
- Betreten Sie den Stall nur in **betriebseigener Schutzkleidung** und mit **stallspezifischem Schuhwerk (Stiefel)** oder Einwegschutzkleidung (z.B. Einwegoverall, Überziehschuhe).
- **Waschen Sie sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls die Hände.**
- **Bewahren Sie Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung kommen können, für Wildvögel unzugänglich auf** (im Stall oder in verschlossenen Behältnissen oder Abdecken mit Planen).
- Führen Sie regelmäßig **Schadnagerbekämpfung** im Stall und im Außenbereich durch.